



Begründung:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 tritt nach Beschlussfassung, Genehmigung und ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 67 Abs. 5 BbgVerf).

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung müsste vor dem 01.01.2013 erfolgen, um die Realsteuern rechtskräftig mit den erhöhten Hebesätzen festsetzen zu können.

Vor der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 bedarf es der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 74 (2) BbgKVerf für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme. Mit dieser Genehmigung kann nicht vor dem 01.01.2013 gerechnet werden. Daher muss die Stadt Prenzlau wegen der Veränderung der Hebesätze Grundsteuer B und der Gewerbesteuer eine gesonderte Satzung vor dem 01.01.2013 beschließen und erlassen.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wurde nicht geändert.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird ein entsprechender Verweis auf diese Satzung zur Änderung der Hebesätze vorgenommen.

Kerstin Graef

Amtsleiterin

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar

Frank Müller

Amtsleiter

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister